

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 33 (1914)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

### **Oser, H. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Bd. V: Obligationenrecht. Zürich, Schulthess & Cie.**

Die nunmehr nahezu abgeschlossene Arbeit Oser's bringt uns den ersten wissenschaftlich durchgearbeiteten und deshalb auch für den Praktiker brauchbaren Kommentar zum Obligationenrecht. Die bisherigen Kommentarwerke genügten nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen und liessen bei sämtlichen wichtigen und schwierigen Fragen im Stich. Darnach lässt sich auch die Fülle von Arbeit bemessen, die zu bewältigen dem Verfasser oblag. Abgesehen von einigen bedeutsamen Aufsätzen in den älteren Jahrgängen dieser Zeitschrift, den Referaten des schweizerischen Juristenvereins zum Schadenersatzrecht u. a. m., fehlte es an nennenswerten Vorarbeiten und hatte Oser neu aufzubauen; insbesondere musste die ins Unabsehbare angewachsene deutsche Literatur gründlich verarbeitet werden. Bedenkt man, dass es sich hiebei um Materien handelt wie die Lehre vom Vertragsschluss, vom Irrtum, von der Erfüllung, von dem Empfangs- und Leistungsverzug, Kauf, Miete, Dienstvertrag, sämtlich Gebiete, die tief ins praktische Leben einschneiden und eine Fülle schwieriger Probleme enthalten, so kann man füglich das Erstaunen nicht unterdrücken, dass es dem Verfasser möglich war, noch dazu mitten in seiner Tätigkeit als Bundesrichter, seine Aufgabe in verhältnismässig so kurzer Zeit zu bewältigen. Auf Einzelheiten lässt sich selbstverständlich im Rahmen einer Anzeige, der nur beschränkter Raum zugemessen ist, nicht eintreten. Nur eine allgemeine, die Frage der Rechtsanwendung berührende Bemerkung möge hier angeknüpft werden. In Bem. III zu Art. 41 wägt der Verfasser die verschiedenen Auffassungen betreffend die Rechtswidrigkeit gegeneinander ab und entscheidet sich mit Recht in Anlehnung an die bisherige bundesgerichtliche Praxis zugunsten der sogenannten objektiven Theorie, wonach nicht die Überschreitung des eigenen Rechtes entscheidet, sondern die Verletzung der fremden Rechtssphäre. Wie aber bestimmt sich, wann eine Verletzung von Rechten oder Rechtsgütern vorliegt?

Oser antwortet hierauf in Anführung einer vom Bundesgerichte vielgebrauchten Wendung: „wenn es sich um Güter handelt, die durch die „allgemeine Rechtsordnung“ oder durch spezielle Gesetze geschützt sind“. Statt „allgemeine Rechtsordnung“ findet sich in bündesgerichtlichen Entscheiden häufig der Ausdruck „allgemeine Rechtsgrundsätze“. Wo aber sind diese allgemeine Rechtsordnung oder allgemeinen Rechtsgrundsätze zu finden? Man verlasse doch endlich diese haltlosen Stützen einer veralteten, vom ZGB bekanntlich ausdrücklich missbilligten Auffassung, wonach der Richter durchweg seinen Entscheid einer gegebenen, sei es auch nur einer als solche fingierten Rechtsordnung entnimmt. Allerdings ist der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 41 objektiv zu deuten. Rechtswidrige Handlungen sind rechtlich, d. h. durch Rechtssätze verbotene Handlungen. Zu diesen Rechtssätzen zählen aber nicht nur die bereits vorgefundenen, sondern auch die vom Richter in Anwendung des Art. 41 neu aufgestellten Verbotsnormen. Indem der Richter den Art. 41 z. B. auf den unlautern Wettbewerb, Streik, Boykott usf. zur Anwendung bringt, schafft er zugleich die Verbotsnorm und das durch die Verbotsnorm geschützte Rechtsgut. Im übrigen ist gerade das Gebiet des Schadenersatzrechtes wie auch des im revidierten Gesetzbuche neu geregelten Dienstvertrages besonders sorgfältig ausgebaut. Wir möchten zum Schlusse noch dem Wunsche Ausdruck geben, Verfasser möge nach Durchführung der Revision der handelsrechtlichen Teile seinem Werke auch nach dieser Richtung den vollen Abschluss geben.

Wieland.

**Becker, H. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von Dr. M. Gmür. Band VI: Obligationenrecht. Bern, Stämpfli & Cie. 1913.**

Auch dieser Kommentar ist eine tüchtige Leistung und steht nicht hinter dem Oser'schen zurück. So viele Verschiedenheiten auch dieselben in ihrer Anlage und Durchführung aufweisen, so haben sie doch das unter sich gemein, dass das Bestreben im Vordergrunde steht, die deutsche Rechtsliteratur für das schweizerische Zivilgesetzbuch zu verwerten, und es ist erstaunlich, mit welchem Fleisse und Erfolge ein durch seine richterliche Tätigkeit doch stark in Anspruch genommener Kantonsrichter diese Aufgabe gelöst hat. Nur können wir ein Bedenken nicht unterdrücken, ein Bedenken, das nicht bloss die wissenschaftlichen Arbeiten über schweizerisches Recht betrifft, sondern auch die von den Gerichten in der Schweiz vielfach eingeschlagene Praxis. Es ist ja ganz gut, wenn der

schweizerische Jurist in engem Kontakt mit der ausländischen Rechtsliteratur zu bleiben das Bedürfnis hat, es ist das nur ein gutes Zeichen für sein Bestreben, in seiner Jurisprudenz auf der Höhe der Wissenschaft zu bleiben. Aber warum wird dabei fast ausschliesslich nur die deutsche Jurisprudenz berücksichtigt und die französische und italienische dahinter zurückgesetzt? Diese einseitige Bevorzugung der deutschen Literatur bringt eine gewisse Gefahr mit sich, die Gefahr, dass das schweizerische Recht über Gebühr zu einer Domäne des deutschen BGB herabgedrückt wird. Die deutsche Privatrechtsliteratur ist nun einmal wesentlich unter dem Banne des BGB und wird von diesem beherrscht, das ist natürlich. Um so vorsichtiger und zurückhaltender sollte man in der Schweiz bei deren Verwertung für das ZGB sein. Das geschieht nicht immer in richtiger Weise. Es ist mir z. B. aufgefallen, wie Leemann in seinem Kommentar des Sachenrechts des ZGB bei der Behandlung des Eigentumserwerbes an Liegenschaften dem Kommentar Staudinger zum BGB folgt, da doch gerade in diesem Punkte das ZGB seine eigenen Wege geht und einen bestimmten Gegenstand gegen das BGB aufstellt. Wir sollten uns darin auf einen selbständigeren, freieren Standpunkt stellen und mehr aus dem ZGB selbst heraus unser Recht weiterbilden. Ich wiederhole eine schon früher von mir gemachte Bemerkung: wenn man ein eigenes, nationales Gesetzbuch haben will, so muss man auch die Kraft haben, eine eigene nationale Jurisprudenz zu schaffen. Hilty hat seiner Zeit gesagt, die Rechtseinheit sei uns darum notwendig, weil wir sonst unser nationales Recht verlieren. So wie die Sache jetzt liegt, bedroht uns die Rechtseinheit eher mit einer Verkümmерung des nationalen Rechts.

**Festgabe der rechts-, staats- und handelswissenschaftlichen Fakultät (der Universität Zürich) zur Einweihungsfeier der Universität Zürich 1914. Zürich, Schulthess & Cie.**

Für das schweizerische Recht kommen vornehmlich in Betracht die drei Aufsätze von E. Zürcher über Sachverständige und sachverständige Richter im Zivilprozess des Kantons Zürich, A. Egger über die Tendenzen der jüngsten Privatrechtsgesetzgebung und H. Reichel zum Schenkungsrecht. Eine der interessantesten und praktisch bedeutsamsten Seiten des von Zürcher behandelten Gegenstandes ist die Frage, ob die Sachverständigen schlechthin als Beweismittel in der Hand der Parteien oder als Gehilfen des Richters in der rechtlichen Bewertung und Beurteilung streitigen Tatbestandes zu betrachten seien, indem davon abhängt, ob der Richter in allen Fällen,

die zu ihrer Beurteilung eine fachmännische (technische usw.) Kenntnis erfordern, Sachverständige zuziehen muss oder auf Grund seiner eigenen Fachkenntnis ohne Befragung Sachverständiger entscheiden kann. Der zürcherische Zivilprozess hat diese Frage nicht expressis verbis gelöst, sie bleibt offen. Die Abhandlung von Egger gibt einen Überblick über die Tendenzen der modernen Gesetzgebung, auch im Privatrecht die kulturellen Aufgaben des Staates bezüglich Schutz des Individuums in der Gesellschaft, Anerkennung und Schutz der Persönlichkeit, Schutz der Arbeitskraft usw. zu erfüllen. Die Begeisterung des Verfassers über alle Leistungen der Gesetzgebung in dieser Hinsicht können wir freilich nicht teilen. Ob die Verselbständigung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann, die sogenannte Jugendfürsorge, das Recht des Kindes gegenüber den Eltern, das Bauhandwerkerpfandrecht u. a. sich auf die Länge als wohltätig erweisen oder nicht vielmehr als schädlich für das soziale und ethische Leben darstellen werden, wissen wir jetzt noch nicht und müssen wir von der Zukunft erfahren. — Der Aufsatz von Reichel ist ein Rechtsgutachten, das Anlass gegeben hat zu der Untersuchung einer Frage des intertemporalen Rechtes betreffend Schenkungen.

**Kohler, Josef. Recht und Persönlichkeit in der Kultur der Gegenwart. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart und Berlin, 1914.**

Ein eigenartiges, nicht blos für die Juristen, sondern für jedermann geschriebenes, gedanken- und lebensvolles Buch, insofern eine erquickliche Erholung von dem dünnen Doktrinarismus der heutigen Jurisprudenz. Sein Inhalt deckt sich im wesentlichen mit dem eben angezeigten Aufsatze von Egger in der Festgabe der Zürcher juristischen Fakultät, nur ist er viel umfassender und unter einen weiteren Gesichtskreis gestellt, damit allerdings der Gefahr nicht entgangen, in manchen Partien nicht genügend in den Stoff einzudringen. Es handelt sich um eine Darstellung des Anteiles des Rechts an der mächtigen Entwicklung des modernen Kulturlebens, der Betätigung des Rechts an der beispiellosen Umwälzung der geistigen und materiellen Grundlagen der menschlichen Gesellschaft, der dem Rechte gestellten Aufgaben und dessen, was es geleistet hat und was ihm noch zu tun vorbehalten ist. Ein Gegenstand, dessen Bewältigung eine Universalkenntnis voraussetzt und dem selbst ein so vielseitig versierter Geist wie der Verfasser nicht durchweg gleichmäßig gerecht geworden ist. Immerhin ist es erstaunlich, wie der Verfasser mit einem auf das ganze Rechtsgebiet gerich-

teten Blicke die rechtlich-sozialen Probleme des modernen Kulturlebens im Privatrechte wie im öffentlichen Rechte vorführt und ihre dermalige oder die vom Rechte noch zu erwartende Lösung darstellt. Wie bemerkt, es geht dabei hie und da nicht ohne Oberflächlichkeit ab, und mancher Leser wird nicht allem beistimmen, ja an vielen Stellen bedenklich den Kopf schütteln. Uns ist nicht recht sympathisch die so pronomiert ausgesprochene Verachtung der Jurisprudenz des vorigen Jahrhunderts und die Bewunderung der Auferstehung unsers heutigen Rechtslebens in den letzten Jahrzehnten aus einer „öden Stagnation und langsamem Dahinbrüten ohne bewusst fortbildende Kraft“ zu kräftiger Initiative und neuschaffender Tätigkeit. Es ist das in mehrfacher Hinsicht unrichtig. Einmal hängt der gepriesene Aufschwung des Rechts wesentlich mit den Impulsen zusammen, die das erst in den letzten Jahrzehnten auf ungeahnte und von niemand vorausgesehene Weise entwickelte Verkehrsleben und die fabelhaften Entdeckungen (Elektrizität, drahtlose Telegraphie, Luftschiffahrt usw.) ihm gegeben haben, zweitens war schon im Rechte des vorigen Jahrhunderts vieles vorhanden, was die moderne Zeit als ihre Errungenschaft betrachtet, man hat nur nicht davon soviel Aufhebens gemacht wie heutzutage, drittens sind vorläufig manche dieser modernen Errungenschaften noch recht fragwürdiger Natur und müssen sich erst noch bewähren, wie die Frauenemanzipation in Haus und Familie, der sogenannte Jugendschutz mit seinen Übertreibungen; von anderm zu geschweigen. Trotzdem haben wir das Buch mit Freuden gelesen, denn es mutet durch seine temperamentvolle Weise, durch seinen frischen Lebensmut und durch seine Zuversicht auf eine herrliche Zukunft wohlzuend an, und so sei es auch unsren Lesern freundlich empfohlen. Dass das Temperament bisweilen gar zu sehr ins Burschikose ausschlägt, braucht man nicht zu ernsthaft zu nehmen, wie z. B. den Passus, den wir unsren Lesern nicht vorenthalten wollen: „Die historische Schule ging ziemlich kläglich aus. Geistlose Naturen in der Manier eines Sonntagsnachmittagspredigers wie Vangerow traktierten die römischen Juristen in der verständnislosesten Weise. Windscheid, ein scharfer Dialektiker, liess das römische Recht zu einem Herbarium vertrocknen und verkampfte die Stengel und Blüten, damit sie dem Einfluss gärender Kräfte des Fortschrittes widerstanden. Der amüsante Causseur Jhering dilettierte in der Geschichte und Philosophie des Rechts.“ Ein Körnchen Wahrheit steckt vielleicht in diesem Urteil, aber was das angebliche „Dilettieren eines amüsanten Causeurs“ betrifft, so liegt gerade darin eine gedankenreiche, anregende

und fördernde Kraft, die wesentliche Frucht gebracht hat. Das ist ja eben das Reizvolle sowohl bei Jhering als schliesslich auch — bei Kohler!

**Schweizerisches Rechtsbuch. Sammlung der gebräuchlichsten Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im Auftrage des Bundesrates herausgegeben von Dr. P. Wolf. Zweite, neubearbeitete Auflage. 2 Bände. Basel, Buchdruckerei Kreis & Co. 1913.**

Man wird mit Freude diese neue Auflage der für den täglichen Gebrauch ganz besonders bequemen, erleichternden und zeitsparenden Sammlung begrüssen. Sie enthält wirklich alles, was irgendwie von der Rechtsgesetzgebung des Bundes in Betracht kommt, und zwar mit sorgfältiger Aufnahme der seit der ersten Auflage eingetretenen Änderungen und genauen Verweisungen auf Nichtaufgenommenes (wie Kreisschreiben u. dgl.) in der Gesetzesammlung und dem Bundesblatt. Der Verfasser verdient in der Tat unsern Dank für seine zuverlässige und gründliche Arbeit.

**Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 mit den bis Ende Mai 1914 in Kraft erwachsenen Abänderungen. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister von J. Langhard. (Sammlung schweizerischer Gesetze, Nr. 65—67.) Zürich, Art. Institut Orell Füssli. Fr. 1.20.**

Eine hübsche Ausgabe der Bundesverfassung in der Gestalt, die sie seit 1874 durch die Abänderungen und die Zusätze erhalten hat. Das Sachregister erleichtert die Benutzung erheblich.

### **Orell Füssli's Praktische Rechtskunde 12. Band.**

Das jüngst erschienene zwölftes Bändchen dieser höchst populär und in wahren Sinne sehr gemeinverständlich gehaltenen Sammlung belehrt die Hausfrauen und die Dienstboten über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten und ist von O. Leimgruber verfasst. Zur wissenschaftlichen Literatur sind diese Büchlein nicht zu zählen, aber wie es scheint, finden sie in Kreisen des Laienpublikums Anklang, und die unzählig vielen Leute, die keinen Hochschein davon haben, was eigentlich im ZGB steht, erfahren wenigstens daraus das Allerallgemeinste und bekommen Auskunft über das, was ihnen am nächsten liegt. Die Sammlung ist noch nicht abgeschlossen, sondern soll fortgesetzt werden.

Die ständige Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen ersucht uns um Aufnahme folgender Mitteilung:

**Schweizerisches Armenwesen.**

Auf die Schweizerische Landesausstellung haben die Herren Dr. C. A. Schmid in Zürich und Pfarrer A. Wild in Mönchaltdorf, im Auftrag der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen, ein Handbuch des schweizerischen Armenwesens verfasst, welches demnächst im Verlag Orell Füssli, Zürich, erscheinen wird. Der erste Band trägt den Titel: „Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz“. Er ist von Herrn Dr. C. A. Schmid bearbeitet und behandelt die Bestimmungen der Bundesgesetze über das Armenwesen, sowie die Praxis des Bundesrates und des Bundesgerichtes in Armsachen, sodann die Armengesetze aller Kantone und endlich das Armenwesen der schweizerischen Grossstädte. Der zweite Band, von Herrn Pfarrer A. Wild verfasst, stellt das organisierte freiwillige Armenwesen der Schweiz dar.

---